

nachzulassen, und bald war alle Gefahr vorüber. Gestern Abend um 7 Uhr brach das Feuer noch einmal aus, es wurde aber schnell gelöscht. Der Verlust an Gebäuden, Waffen u. s. w. wird auf eine Mill. Pf. Sterl. berechnet. Außer 200,000 Armaturen verbrannten auch verschiedene Kuriositäten, Beutestücke aus den Schlachten gegen Tipoo Sahib, von Blenheim, Waterloo, das Steuerrad der Victory, auf welcher Nelson fiel, acht französische Fahnen, genommene Kanonen u. s. f. Von der Böschmannschaft wurde Einer durch Einstürzen einer Mauer getödtet, ein Anderer verwundet. Man glaubt, das Feuer sei aus einer Oefenröhre ausgebrochen, welche mit der an die Rüstkammer anstoßenden Zimmermannswerkstätte in Verbindung stand. (Sch. M.)

Miscellen.

Russische Cultur. Da die russischen Bauern nicht daran wollen, Kartoffeln anzubauen, weil es ihre Vorfahren auch nicht gethan haben, so hat der Kaiser befohlen, sofort jeden Bauer unter die Soldaten oder in ein Arbeitshaus zu stecken und ihn so lange mit Kartoffeln zu traktiren, bis er Geschmack daran findet und sich zum Anbau versteht.

Aus Paris wandert jetzt eine Gesellschaft Handwerker von 500 Seelen nach Santa Catharina in Südamerika aus. Sie erhalten von Brasilien 135,000 Fl. Zuschuß zu ihrer Reise und bekommen das nöthige Land, mit den schönsten Hölzern bewachsen, zum Geschenk.

In Bremen ist ein neunjähriger Knabe, der Sohn angesehenen Eltern überwiesen worden, drei Menschen, darunter seine eigene Schwester durch Gift, das er in einer Apotheke stahl, um's Leben gebracht zu haben. — Im Odenwald hat eine Bauersfrau ihren Ehemann, mit dem sie in Unfrieden lebte, durch einen Absud von Stechapfel vergiftet.

Mit dem Rechnen braucht sich nun Niemand mehr den Kopf zu zerbrechen, ein Deutscher hat in London eine Maschine erfunden, welche alle Aufgaben aus den vier Species schnell und genau löst. Man ist jetzt über einer Denkmaschine.

Der größte Bassgeiger in Europa ist Hindle aus Wien, der seinem Instrumente Töne zu entlocken weiß, welche denen einer Flöte oder Violine gleichkommen. Er macht jetzt eine Kunstreise durch Deutschland, Frankreich und England.

Ob bei den schon vorhandenen Hunger-, Neben-

Brunnenwasser- und andern Kuren nicht auch nächstens Einer den weltbezwingenden Gedanken haben wird, eine Kartoffelkur zu erfinden? — Der Telegraph gibt den ersten Wink dazu.

Winnenden.

Naturalien-Preise vom 4. Novbr. 1841.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . .	13	12	12	32	12	16
„ Dinkel alter . .	6	54	5	46	5	—
„ Dinkel neuer . .	—	—	—	—	—	—
„ Roggen . .	7	12	6	53	6	40
„ Gemischtes . .	—	—	—	—	—	—
„ Weizen . .	—	—	—	—	—	—
„ Gersten . .	5	52	5	15	4	48
„ Haber . .	—	—	—	—	—	—
„ Haber . .	3	30	3	2	2	54
1 Simri Eintorn . .	—	40	—	36	—	32
„ Erbsen . .	—	—	—	—	—	—
„ Linsen . .	—	—	—	—	—	—
„ Weiskorn . .	—	44	—	42	—	40
„ Ackerbohnen . .	—	52	—	48	—	45
„ Wicken laut . .	—	—	—	—	—	—
„ Erbsbirnen . .	—	—	—	—	—	—

Brod = Taxe.

8 Pfund gutes Kernen = Brod	24	kr.
Der Kreuzer = Weck soll wägen	7	Loth

Fleisch = Taxe.

1 Pfund Ochsenfleisch	—	kr.
„ Rindfleisch	7	—
„ Kuhfleisch	—	—
„ Kalbfleisch	9	—
„ Schweinefleisch	9	—
„ Hammelfleisch	—	—
„ Schaffleisch	—	—

Heilbronner Frucht-Preise vom 3. Novbr.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . .	—	—	—	—	—	—
„ Dinkel neuer . .	6	54	5	59	4	24
„ Dinkel alter . .	—	—	—	—	—	—
„ Gem. Frucht . .	—	—	—	—	—	—
„ Weizen . .	14	36	—	—	—	—
„ Korn . .	—	—	—	—	—	—
„ Gersten . .	6	22	5	59	5	50
„ Haber . .	3	15	5	5	5	—

Bachnang, gedruckt und verlegt unter verantwortlicher Redaction von J. Beethold.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag je einen halben Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Lesekreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Bachnang auch über mehrere benachbarte Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Welzheim u.

Der Murrthal-Vote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Bachnang und Umgegend.

N^{ro}. 91. Freitag den 12. November 1841.

† Friedrich Carl v. Moser 1798. Zu Stuttgart 1723 geboren, erbt von seinem Vater Joh. Jak. Arbeitsamkeit, Freimüthigkeit und Vaterlandsliebe, doch hatte er den Fehler: zu glauben, er habe immer Recht und seine Verdienste seien nicht immer genug erkannt oder belohnt. So sehr er gegen Despotismus der Regenten schrieb, herrschte er doch selbst gerne in Darmstadt. Zwei Fürsten beschränkten ihn durch Großmuth, der Landgraf Ludwig X., gegen dessen Vater er eine scharfe Feder führte, und der ihm eine Pension von 3000 fl. gab, und Herzog Carl, gegen den er zur Zeit der Landesirungen durch die Schrift über Dienstverkauf u. s. w. zu Felde zog, und der ihm in den letzten Jahren doch ungekörten Aufenthalt in Ludwigsburg gestattete, wo er starb. (Schluß folgt.)

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bachnang. Das Regierungsblatt Nro. 52 enthält eine von dem Ministerium des Innern am 21. v. M. ausgegangene Warnung vor dem Beitritte zu dem sogenannten allgemeinen Rekruten-Vereine folgenden Inhalts:

„Das in Stuttgart von dem nun gestorbenen Ferdinand Diett er begonnene Unternehmen einer allgemeinen Rekruten-Affekuranz hat seit längerer Zeit die Aufmerksamkeit der Staatsbehörden um so mehr auf sich gezogen, als in §. 98 der weit verbreiteten Statuten ohne Weiteres gesagt ist: „Der Verein wird unter die Obergewalt des Staats gestellt, und ein Regierungskommissär demselben vorgelegt, sobald sich so viele Mitglieder zur Einzeichnung in die Vereinsbücher angemeldet haben, als nothwendig sind, um den Verein überhaupt als konstituirte betrachten zu können.“ Die Prüfung dieser Sache hat keineswegs zu einem, diese zuversichtliche Angabe rechtfertigenden Ergebnisse geführt. In Erwägung vielmehr, 1) daß die bisher von den sogenannten Vereinsvorstehern ausgegebenen Statuten, welche vor Allem über die rechtlichen Verhältnisse der bei der Anstalt Theilhabenden unter sich und zum Ganzen klaren Aufschluß geben sollten, ohne alle juristische Bestimmtheit abgefaßt sind, und daher die Garantie, welche der Schutz

der Gerichte gegen Täuschungen und Nichterfüllung übernommener Verbindlichkeiten gewährt, hier, wo nicht völlig aufgehoben, doch in hohem Grade unsicher gemacht ist; 2) daß die bisher ausgegebenen Statuten auf einer ganz unrichtigen Grundlage beruhen, indem nach angestellten Berechnungen die gemachten Verheißungen bei den geforderten Einlagen unmöglich auf die Dauer erfüllt werden können, vielmehr nur dadurch, daß die Beiträge der jüngeren Vereinsmitglieder zu Befriedigung der, von der Rekrutirungspflicht zunächst getroffenen, Theilhaber angegriffen werden, der Fortbestand der Anstalt für einige Jahre denkbar ist, nach deren Verfluß die Unmöglichkeit, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, hervortreten muß; 3) daß, wenn auch die Statuten auf eine richtigere Grundlage gebaut würden, wozu sich die Unternehmer in sofern erboten haben, als sie einen höheren Einlage-Tarif anzunehmen sich anheischig machten, und wenn auch dem Vereine eine zweckmäßigere Form gegeben würde, das Unternehmen dennoch, der Natur der Sache nach, für die Theilhaber sehr unsicher bleiben muß, weil die Berechnungen, welche demselben zu Grund gelegt werden müssen, nothwendig auf das gegenwärtige Militärsystem, auf die jetzt bestehenden Gesetze über Rekrutirung und auf die Voraussetzung des Friedenszustandes sich gründen müssen, jede Aenderung dieser Faktoren aber

die ganze Berechnung umstößt, und daher namentlich diejenigen, welche in jüngeren Jahren einlegen, sich offenbar der Gefahr des Verlustes aussetzen; 4) daß die beabsichtigte allgemeine Verbreitung eine größere Nachfrage nach Einsteuern und dadurch eine Erhöhung des Einstandsgelds veranlassen müßte, und daher der Verein gerade in dem Fall seiner größten Verbreitung die gemachten Verheißungen nicht erfüllen könnte; in Erwägung endlich 5) daß von Einlegung der erforderlichen Sicherheit gegen die wahrscheinlichen Verluste, welche dieser Verein insbesondere den jüngeren Theilhabern in Aussicht stellt, nichts bekannt ist; in Erwägung aller dieser und anderer Gründe findet sich das Ministerium des Innern verpflichtet, vor dem Beitritt zu einem an den bezeichneten Mängeln leidenden Unternehmen öffentlich zu warnen. Die Polizeibehörden erhalten zugleich den Befehl, ihre Amtsangehörigen über das Gefährliche des Beitritts zu dem sogenannten Rekrutenverein bei schicklicher Gelegenheit zu belehren, die hin und wieder herrschende Meinung, als genehmige die Regierung dieses Unternehmen und habe dem Verein die Rechte einer juristischen Person erteilt, zu berichtigen und jeder gesetzwidrigen Verbreitung dieser Gesellschaft nachdrücklich in den Weg zu treten.

Den 10. November 1841. Oberamt. Stockmayer.

Auszug

aus der Verordnung vom 1. Juli 1841 betreffend die Gebühren der Schultheißen.

§. 10.

Im Fache der Rechtspflege gebührt den Schultheißen,

1) für solche friedensrichterliche Verhandlungen, die nicht vor dem versammelten Gemeinderath gepflogen werden (IV. Edikt vom 31. Dezember 1818, §. 18), wenn sie von Erfolg sind, die Hälfte der, für Vergleiche, die auf dem letzteren Wege zu Stande kommen, (s. oben §. 2) festgesetzten Gebühr.

Werden zu jenen Verhandlungen einzelne Gemeinderaths-Mitglieder beigezogen, so nehmen sie mit dem Orts-Vorsteher gleichen Theil an der Gebühr (vergl. §. 1.)

2) In Unterpfandsachen haben die Schultheißen als Vorstände der Unterpfands-Behörden für die, ihrer alleinigen Beschlußnahme überlassenen Gegenstände (Pfandgesetz Art. 144, Hauptinstruktion §§. 15 — 17, 214) an Gebühren anzusprechen:

- a) für den Beschluß der Uebertragung eines bestehenden Unterpfands auf den Namen des neuen Besizers, in Folge einer Vererbung oder Veräußerung 12 kr.
- b) für den Beschluß der Uebertragung ei-

ner durch Unterpfänder versicherten Forderung auf einen Andern, sei es eigenthümlich (durch Cession) oder faustpfandweise, 12 kr.

c) für den Beschluß der Eintragung von Verwahrungen und Einreden. 12 kr.

3) Für sonstige Verrichtungen gebührt den Ortsvorstehern

a) für die Beurkundung eines Schulds- oder Bürgscheins nach Maßgabe des Prioritätsgesetzes vom 15. April 1825, Art. 15 12 kr.

Umfaßt der Schulds- und Bürgschein mehrere Personen, auf welche die Beurkundung desselben sich bezieht, wie z. B. bei Holzversteigerungen in Staats- und Gemeindeforderungen; so darf auf jede weitere Person bis 10 einschließ- lich 2 kr. von da an 1 kr.

berechnet werden, mithin bei zehn Personen 30 kr., bei zwanzig Personen 40 kr.; jedoch darf die Gebühr in keinem Falle 1 fl. übersteigen.

b) für nachgesuchte Intercessionschreiben in Privatangelegenheiten 8 kr.—24 kr.

c) für beglaubigte Auszüge oder Abschriften von amtlichen Akten, welche Privat-Interessen betreffen und wegen dieser gefertigt werden, von jedem Blatte 3 kr. jedoch mit Ausnahme der Fertigungen für Arme in den Fällen b und c.

Uebrigens wird sich hierbei auf die Verordnung vom 30. März 1834, §. 10 (Reg.-Bl. S. 351) bezogen, wonach die Auszüge oder Abschriften nicht ungebührlich ausgedehnt werden dürfen, und daher auf eine Seite mindestens zwanzig Zeilen und in eine Zeile nicht unter zwölf Sylben zu stehen kommen sollen.

Auch wird die Befugniß der Ortsvorsteher zu Fertigung und Beglaubigung von Abschriften und Auszügen auf solche Akten beschränkt, welche sich in ihrer Amtsregistratur befinden.

§. 11.

Im Verwaltungsfache ist,

a) für nachgesuchte Intercessionschreiben in Angelegenheiten von Privaten eine Gebühr von 8 — 24 kr. passivlich; sodann darf

b) für Fertigung und Beglaubigung von Auszügen und Abschriften von schultheißenamtlichen Akten, in so ferne sie nicht für die Gemeinde- und die örtlichen

Stiftungen, oder auch in Privatangelegenheiten, von den der Gemeinde vorgelegten Behörden verlangt werden, die für gleiche Geschäfte im Fache der Rechtspflege (§. 10, 3 c) bestimmte Gebühr unter den dort näher angegebenen Bestimmungen angerechnet werden.

Arme sind bei a und b von Bezahlung einer Gebühr frei.

Ferner darf angerechnet werden:

c) für den Einzug der Sporteln für Tanz-Erlaubniß (in Gemäßheit Ministerial-Erlasses vom 9. August 1830) 6 kr. vom Gulden;

d) für eine von dem Käufer eines Stückes Vieh nachgesuchte obrigkeitliche Urkunde über den abgeschlossenen Kaufvertrag, nebst beigefügtem Gesundheitszeugnisse, bei kleinem Vieh, Kälbern, Ziegen, Schweinen u. 4 kr. bei großem Vieh 6 kr. für ein einfaches Gesundheitszeugniß 3 kr.

e) für die Ausstellung einer Wander-Urkunde für eine Schafheerde 8 kr.

Badnang. [Geld-Einzüge betreffend.] Da nunmehr die meisten Pachtgelder und Abloosungsschillinge verfallen sind, so werden die Ortsvorsteher andurch aufgefordert, für deren Einzahlung in guten groben Münzsorten, wie es überall anbedungen worden ist, ungesäumt Sorge zu tragen, wie dafür, daß solche je nur an einem Mittwoch oder Samstag, den hiesfür bestimmten Tagen, erfolgen.

Den 7. November 1841.

K. Kameralamt.

Badnang. [Farren-Verkauf.] Am nächsten Montag verkauft die Stadtpflege einen Farren

von 7 — 800 Pfund schwer, wozu die Liebhaber, Nachmittags 2 Uhr, in den Gasthof zum Rößle eingeladen werden.

Am 11. November 1841.

Stadtschultheißenamt.

Monn.

Forstamt Comburg. Von Saamenzapfen an Fichten und Forchen, von welcher ersterer Holzart jene hauptsächlich zur Gerberlohebereitung sich erprobt gefunden haben, werden unbestimmte Zeit hindurch aus dem Saamenmagazin dahier um 1 kr. per Simri abgegeben.

Den 6. November 1841.

K. Forstamt. Urkull.

Privat-Anzeigen.

Badnang. [Kanonen-Defen.] Zwei gute und schöne Kanonendfen sammt Steine sind zu verkaufen bei

Schmiedmeister Kau.

Schul-Conferenz. Mittwoch den 24. d. M. Schul-Conferenz in Sulzbach.

Pfarrer Werner in Spiegelberg.

Winnen den. [Haus, sammt Bäckerei Verkauf.] Der Unterzeichnete ist willens, sein auf dem Marktplatz der Stadt und an den Straßen nach Waiblingen, Badnang und Schorn-dorf gelegenes Haus mit Bäckerei, auch Wein- und Bierstankseinrichtung, aus freier Hand zu verkaufen. Das Haus ist in bestem baulichen Zustand. Die Liebhaber können es täglich einsehen und etnen Kauf mit ihm abschließen.

Den 10. November 1841.

Bäckermeister Hartmann.

Getraute, Geborene und Gestorbene der Stadt Badnang.

Getraute:

3. Oct.: Christian Friedrich Mayer, Schulmeister zu Grab, mit Friederike Christiane, Tochter des weil. Johann Gottlieb Breuninger.

3. Oct.: Johann Lorenz Reinfank, Webermeister hier, mit Rosine Elisabeth, Tochter des Kübler-obermeisters Philipp Jakob Böhm.

17. Oct.: Jakob Breuninger, Rothgerber hier, mit Anna Maria, Wittwe des Christoph Friedrich Bradenhofer.

Geborene:

30. Sept.: Dem Carl Heinrich Schmückle, Metzger, ein S.: Carl Heinrich.

1. Oct.: Dem Johann Georg Brenner, Weber, ein S.: Wilhelm Friedrich.

3. Oct.: Dem Georg Gottlieb Braun, Kaminsfeger, Zwillinge: Pauline und Amalie.

4. Oct. Dem Christian Heinrich Sorg, Schreiner, Zwillinge: Christiane Karoline und Regine Louise.

10. Oct.: Dem Jakob Hiller, Weber, ein S.: Johann David.

15. Oct.: Dem Georg Friedrich Gaiser, Dreher, ein S.: Gottlieb Friedrich.

15. Oct.: Dem Johann Gottfried Pfesing, Weber, ein S.: Gottlob.

18. Oct.: Dem Ludwig Gottlieb Doderer, Ochsen-wirth, ein L.: Emilie Karoline.

23. Oct.: Dem Johann Gottlieb Breuninger, Rothgerber, ein L.: Louise Christiane.

24. Oct.: Dem Wilhelm Friedrich Mahle, Weber, ein S.: Johann Jakob.

Gestorbene:

- 2. Oct.: Carl Gottlieb, Sohn der led. Louise Caroline Gaifer, an Sichtern, alt: 10 Tag.
- 4. Oct.: Ludwig Friedrich, S. des Christoph Friedrich Fährle, Bauer, am Nervenfieber, alt: 1 J. 14 T.
- 9. Oct.: Friederike, Tochter des Johannes Keck, Tuchmachers, an Unterleibs-Entzündung, alt: 15 J. 6 M. 27 T.
- 11. Oct.: Christian Müller, Bürger und Schuhmacher, Ehegatte, an Auszehrung, alt: 57 J. 3 M. 5 T.
- 11. Oct.: Pauline, T. des Georg Gottlieb Braun, Kaminsfegers, an Sichtern, alt: 8 T.
- 14. Oct.: Ernestine Marie, T. des Johann Jakob Bürner, Tuchmachers, an Sichtern, alt: 1 M. 11 T.
- 24. Oct.: Unreifes Mädchen, der led. Dorothea Bley, unter der Geburt an Schwäche gestorben.
- 25. Oct.: Christian David, S. des Georg Christian Vogel, Schuhmachers, an Sichtern, alt: 1 M. 1 T.

Miscellen.

Mit der electro-magnetischen Maschine, womit in Zukunft auf Eisenbahnen gefahren wird, ist's noch immer nicht ganz im Reinen. Der Erfinder, Wagner aus Frankfurt ist noch in Ziegenhausen bei Stockach und läßt Niemanden in seine Arbeitsstätte, als den Director des Eisenwerks, der zu verstehen gibt, es gehe Alles vortreflich und die Welt werde electrifizirt und magnetisirt werden.

Aber alle diese Geschwindigkeit ist nichts gegen die allerneueste Erfindung. Ein Kaufmann Jakobs in Amsterdam hat dem König und den Generalstaaten das Geheimniß angeboten, in 14 Tagen nach Ostindien zu kommen.

Als die neuen englischen Minister zum ersten Mal bei der Königin zum Ministerrath versammelt waren, trat sie mit der Kronprinzessin auf dem Arm in das Rathszimmer und zeigte sie ihnen. Die Herren Minister waren außer sich vor Entzücken, kamen jedoch nach und nach wieder zu sich.

In England hat sich ein böser Wintergast eingestellt, der in der Stadt Bristol bereits einige Opfer geraubt hat, die Cholera.

Es scheint, selbst der Himmel zürne über die Kapuziner. Bei einem sehr schweren Gewitter

im Canton Tessin schlug der Blitzstrahl in ein Kapuzinerkloster ein, zerstörte ihre kupfernen Kessel und Fleischtöpfe und jagte den Mönchen großen Schrecken ein. Zugleich wurden ihre Weinberge von den Fluthen und vom Sturm vernichtet.

Wir bitten die Leserin, nicht zu erschrecken, wenn's schießt. Es bedeutet einen englischen Prinzen, der ganz gewiß demnächst geboren werden wird. Alle Kanonen werden doppelte Salven geben.

Bachnang.

Naturalien-Preise vom 10. Novbr. 1841.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . .	15	4	—	—	—	—
„ Dinkel alter . . .	6	50	6	37	6	20
„ Dinkel neuer . . .	5	45	5	30	5	26
„ Roggen	6	48	—	—	—	—
„ Gemischtes	—	—	—	—	—	—
„ Weizen	—	—	—	—	—	—
„ Gersten	6	48	5	20	—	—
„ Haber	—	—	—	—	—	—
„ Haber	3	30	3	18	3	6
„ Weiskorn	—	—	—	—	—	—
1 Simri	—	—	—	—	—	—
„ Erbsen	1	28	—	—	—	—
„ Linsen	—	—	—	—	—	—
„ Wicken	—	—	—	—	—	—
„ Ackerbohnen	—	—	—	—	—	—
„ Erbbirnen	—	18	—	15	—	—

Brod = Taxe.

8 Pfund gutes Kernen-Brod 24 kr.
Der Kreuzer-Weck soll wägen 7 Loth.

Heilbronner Frucht-Preise vom 6. Novbr.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . .	14	30	12	23	11	—
„ Dinkel neuer . . .	6	54	6	20	4	30
„ Dinkel alter . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gem. Frucht	6	40	—	—	—	—
„ Weizen	—	—	—	—	—	—
„ Korn	5	36	—	—	—	—
„ Gersten	5	36	5	34	5	30
„ Haber	3	3	2	57	2	40

Erscheint jeden Dienstag und Freitag je einen halben Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Leserkreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Bachnang auch über mehrere benachbarte Oberämter, z. B. Marbach, Weilingen, Welzheim etc.

Der Murrthal-Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Bachnang und Umgegend.

N^{ro}. 92.

Dienstag den 16. November

1841.

(Schluß.)

An Moser ist hauptsächlich zu loben, daß er oft große und kühne Wahrheiten sagte, besonders auf wahre Frömmigkeit, Herstellung der alten Sitten, Reichsverfassung u. dgl. drang, und in seinem Archiv so manches Muster verdientvoller Männer aus der Geschichte aufstellte. Seine Belesenheit war ausgebreitet, aber sein Styl, bei oft glücklichen Bildern, etwas bunt, und seine Ansicht manchmal einseitig. Er schrieb ausnehmend viel und verwaltete viele Ämter. Das letzte öffentliche Amt war die Stelle eines Präsidenten und Kanzlers zu Darmstadt.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Normal-Erlaß Nr. 39.

Bachnang. Seit dem Erscheinen der Verordnung vom 22. Febr. d. J. betreffend die Festsetzung der Tagelöhler, Diäten und Reisekosten der Amtskörperschafts- und Gemeinbediener ist es schon mehrmals vorgekommen, daß Vorsteher von zusammengesezten Gemeinden in Fällen einer ämtlichen Verrichtung außerhalb ihres Wohnorts, aber innerhalb des Gemeindebezirks, Diäten und Reisekosten angerechnet, und die Anrechnung mit der Bestimmung des §. 1 jener Verordnung begründet haben.

Dieser Paragraph lautet:

Diäten und Reisekosten werden bei ämtlichen Verrichtungen außerhalb der Gemeindeparzellen oder des Gemeindebezirks, in welchem ein Diener seine Wohnung hat, zu Vergütung der ihm durch seinen auswärtigen Aufenthalt verursachten Kosten bezahlt.

Hier wird in Beziehung auf den Wohnort darinn, ob ein Gemeinbediener in einer Parzelle, oder in einem aus mehreren Parzellen zusammengesezten Bezirk seine Wohnung hat, ein Unterschied gemacht, und der Reiseaufwand vergütet dem Gemeinbediener, der einer Parzelle vorgesezt und darinn wohnhaft ist, wenn die ämtliche Verrichtung außerhalb derselben Statt findet, dem Vorsteher eines aus mehreren Parzellen zusammengesezten Bezirks aber nur dann, wenn er außerhalb dieses Bezirks,

in welchem er seine Wohnung hat, zu einem Aufenthalt veranlaßt wird.

Daß die Verordnung so zu verstehen sei, wird bestätigt durch den §. 14, welcher über das Maas der den Schultheißen und Vorständen von Gemeindeparzellen zukommenden Vergütung Bestimmungen enthält, und Verrichtungen „außerhalb ihres Gemeindebezirks“ voraussetzt.

Eine weitere Bestätigung ist enthalten in der Instruktion für die Kreisregierungen in Beziehung auf die Regulirung der Gehalte der Amtskörperschafts- und Gemeinbediener vom 20. Febr. d. J. §. 5, wo von den Gehalten der Schultheißen die Rede ist. Bei Festsetzung derselben soll nämlich auch das Vorhandensein von Gemeindeparzellen berücksichtigt werden. Diß kann nun keine andere Beziehung haben, als die für den Gemeindevorsteher dadurch herbeigeführte Nothwendigkeit, die Parzellen zu bereisen. Die vermehrte Einwohnerzahl ist es nicht, worauf es dabei ankommt; denn nach demselben Paragraphen ist es die Zahl der Einwohner, welche bei Festsetzung des Gehalts eines Schultheißen zu nächst in Betracht zu ziehen ist. Bei dieser Zahl sind aber die Einwohner in den Parzellen schon gerechnet.

Es kann demnach keinem Zweifel unterliegen, daß die Vorsteher von zusammengesezten Gemeinden bei Verrichtungen außerhalb ihres Wohnorts, aber innerhalb ihres Gemeindebezirks, Diäten und Reisekosten nicht anrechnen dürfen.